

§ 33 Bgld. BG

Bgld. BG - Burgenländisches Bezügegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Zeiten, während welcher eine im Artikel 58 L-VG genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

In Kraft seit 01.01.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at